

Vorsitz

Finn Schwennsen u. Annabell Kalsow
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 203
Telefon: 0251 / 83 – 22 285
E-Mail: asta.vorsitz@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: ASTA Uni Münster

Montag, 9. Juli 2018

Rückmeldung zur Novellierung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Pfeiffer-Poensgen,
sehr geehrter Herr Bramorski,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen die Meinung der Studierendenschaft Münster und ihrer Fachschaften zur Novellierung des Hochschulgesetzes mitzuteilen.

Es freut uns, dass wir zumindest zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens angehört werden. Wir betonen an dieser Stelle, dass wir uns eine deutlich frühere Beteiligung gewünscht hätten. So wurden wir im Januar aus der Presse mit dem Eckpunktepapier (EP) überrascht und vorher weder informiert noch um Stellungnahme gebeten. Sicherlich hätten wir noch als diejenigen, die tagtäglich mit dem Gesetz zu tun haben, viele Anmerkungen einbringen können. Im Mai verabschiedete das Parlament dann den Referentenentwurf (RE). Zu einzelnen, uns betreffenden, Punkten geben wir im Folgenden Rückmeldung.

1. Studentische Mitbestimmung in der universitären Selbstverwaltung

Auf der Homepage heißt es zur Novellierungsvorhaben, dass die „Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen [...] durch ein weiterentwickeltes Hochschulfreiheitsgesetz in den Mittelpunkt gerückt [wird].“ Im EP unter Punkt 3 wird gesagt, dass es ein Hochschulrecht braucht, das „die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt“ und unter 3.1.1 heißt es zu den Anwesenheitspflichten, dass dies die „Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden vor Ort“ zu entscheiden hat. In diesen drei Zitaten wird besonders betont, dass Verantwortung in die Hände der Hochschulen und ihre Gemeinschaft gegeben wird und Interessen von Studierenden besonders berücksichtigt werden müssen. Es ist dabei unverständlich, warum im selben Entwurf studentische Mitbestimmungsrechte eingeschränkt werden. Insbesondere wenn Verantwortung und Entscheidungsgewalt an die Hochschulen zurückgegeben wird, braucht es ein Hochschulrecht, das die Mitbestimmung von Studierenden an der Universität garantiert und nicht zum Optionsmodell macht!

Studienbeiräte sind dabei heutzutage ein wichtiges Gremium, welches nun als „Kann“-Option abgeschafft wird. Aktuell sind Studienbeiräte Pflicht und bestehen zur Hälfte aus Studierenden (§28 HG). Sie sind auch bei „Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen“ anzuhören und besitzen hier ein „obligatorisches Einspruchsrecht“ (§64 Abs. 1 HG bzw. Punkt 3.1.2 EP). In diesem Gremium findet eine Diskussion auf Augenhöhe zwischen Lehrenden und Lernenden statt und muss daher bestehen bleiben. Wer diese studentische Mitbestimmung als „bürokratischen Aufwand“ (3.1.2 EP) betitelt, meint es mit einer vor Ort gemeinsam entscheidenden Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden nicht

Vorsitz

Finn Schwennsen u. Annabell Kalsow
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 203
Telefon: 0251 / 83 – 22 285
E-Mail: asta.vorsitz@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: AStA Uni Münster

ernst! Studierende (sollten die Studienbeiräte von der Universität abgeschafft werden) nur noch „angemessen“ zu beteiligen ist viel zu unkonkret und lässt viele Fragen offen.

Auch die Viertelparität ist in diesem Zuge zu nennen: Sie garantiert in §22 Abs. 2 HG, dass die Stimmen aller Statusgruppen der Universität dasselbe Gewicht haben und soll entsprechend wieder abgeschafft werden. Dabei ist sofort ersichtlich: Eine Gesetzesnovelle, die einen starken Fokus auf die Grundordnung einer Universität legt, und gleichzeitig die Mitbestimmung aller nicht-professoralen Statusgruppen schwächt, baut den Einfluss der Professor*innen an der Universität aus und garantiert eben nicht eine gemeinschaftliche Entscheidung von Lernenden und Lehrenden vor Ort.

Als weiteren Punkt ist hier die Vertretung für die Belange der studentischen Hilfskräfte zu nennen. Die Vertretung überwacht gemäß §46a Abs. 2 HG die „Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin.“ Daher stellt sie für studentische Hilfskräfte eine niedrigschwellige Ansprechperson da, die sich eben auch durch ihr Einspruchsrecht wirkungsvoll für Verbesserung einsetzen kann. Im Rahmen des EPs wurde diese Stelle unter Punkt 4.7 noch als „Fremdkörper“ betitelt und sollte abgeschafft werden. Wir begrüßen, dass die Vertretung als Kann-Regelung erhalten bleibt, wünschen uns hier aber weiterhin eine Muss-Regelung. Die Arbeit im Rahmen einer studentischen Hilfskraftstelle unterscheidet sich stark zwischen verschiedenen Fachbereichen und oft fehlt es an fairen Regelungen zu Arbeitszeiten, Urlaub usw. Ein Personalrat erscheint hier zu weit entfernt, eine studentische Vertretung genau richtig!

2. „Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs“

Im EP werden als eine große Neuerung „gesetzlichen Instrumente zur Reduzierung der Studienabbrecher*innenquote“ (EP 3.2) wie verbindliche Studienverlaufspläne und Online-Assessments eingeführt.

Bei Online-Assessments wird den Universitäten die Möglichkeit geschaffen, schon vor Beginn des Studiums verbindliche Tests auf Eignung und Kompetenz von Studierenden zu verlangen. Das ist für uns eine gesetzlich vorgesehene Einschränkung der Berufsfreiheit. Solche Assessments können Menschen verschrecken, die gewünschte Ausbildung gar nicht erst starten; beispielsweise da ihnen ein Test gezeigt hat, dass ihr Wissensstand vor Beginn des Studiums zu niedrig sei. Hier herrscht ein massives Ungleichgewicht, nur damit die spätere Abbrecher*innenquote niedriger ausfällt.

Der RE sieht in § 58a vor, dass eine Studienfachberatung stattzufinden hat, wenn nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, bzw. frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters Studienziele nicht erreicht wurden. Das Ziel dieser Beratung soll laut RE die Vereinbarung einer Studienverlaufvereinbarung sein, die die Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Studiums bringt. Dagegen sprechen zwei Gründe:

Vorsitz

Finn Schwennsen u. Annabell Kalsow
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 203
Telefon: 0251 / 83 – 22 285
E-Mail: asta.vorsitz@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTa Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTaUniMuenster)

Erstens wird nicht nur der Druck auf die Studierenden erhöht, hierdurch wird das Ziel - nämlich, die Quote der Abbrecher*innen zu senken - verfehlt. Was die letzte Konsequenz aus der Nichterfüllung solch einer Vereinbarung ist, lässt der RE offen. Wird hier etwa doch noch die Zwangsexmatrikulation eingefügt? Zudem wird auch der Sinn einer studentischen Ausbildung damit umgangen. Sinn eines Studiums sollte sein, selbständig denkende Menschen auszubilden; Menschen, die auch außerhalb eines roten Fadens denken und nicht nur den Pflichtstoff lernen!

Zweitens gibt es gute Gründe, länger als die Regelstudienzeit zu studieren. Engagement in den universitären und studentischen Gremien, Freiwilligenarbeit in Hochschulgruppen, die Notwendigkeit, neben dem Studium arbeiten zu gehen oder auch familiäre Verpflichtungen – all dies sind nur Beispiele, wie unterschiedlich und individuell die Gründe sein können, sein Studium eigenständig zu gestalten.

Statt solcher Pläne sollten die Universitäten zur Senkung der Abbrecher*innenquote besser die freiwilligen Beratungsangebote ausbauen. Wer Studierende als mündige Menschen ansieht, muss ihnen keine Zwangsverlaufsvereinbarungen vorsetzen, sondern ihnen auch zutrauen, dass sie ihr Studium selbst organisieren. Wir lehnen jegliche Formen von verbindlichen Studienverlaufsvereinbarung ab und verlangen die Streichung dieser aus dem Gesetzesentwurf.

Die Streichung des Verbots der Anwesenheitspflichten (§64 Abs. 2a), die der RE vorsieht, halten wir für einen starken Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte der Studierenden sowie die Freiheit des Studiums. Anwesenheitspflichten sind eine deutliche Schlechterstellung von Studierenden, die aufgrund ihrer finanziellen Situation arbeiten müssen, die Familienangehörige pflegen müssen, Kinder betreuen oder aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen nicht anwesend sein können. Außerdem sind wir der Überzeugung, dass erwachsene Menschen eigenmächtig entscheiden können, in welcher Form und in welchem Tempo sie am besten Inhalte erlernen können und möchten. Die bloße Anwesenheit in Seminaren oder Vorlesungen durch eine Pflicht zu erzwingen bietet zudem keinen Mehrwert. Studierende, die man zwingt anwesend zu sein, obwohl sie beispielsweise besser mit Büchern als mit Frontalunterricht lernen, sitzen die Zeit nur physisch ab. Hiervon profitieren weder die anderen Studierenden noch die Dozierenden. Anzumerken ist hier ebenfalls, dass es jetzt schon möglich ist, Vorlesungen und Seminare durch gute Lehre zu füllen und es für Unterrichtsformate, in denen eine Anwesenheitspflicht sinnvoll ist, diese schon das aktuelle Gesetz ermöglicht. Deshalb fordern wir die Beibehaltung des Verbots von Anwesenheitspflichten in ihrer aktuell geltenden Fassung.

3. Weitere Punkte

In diesem Abschnitt sprechen wir alle weiteren Teile des REs an, zu dem wir Anmerkungen einbringen möchten.

Wir bedauern die Abschaffung der Friedensklausel. Der aktuelle §3 Nr. 6 HG gibt an, dass die Hochschulen einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt leisten. Wenn dieser Wille nicht verwurzelt sein sollte, ist es umso nötiger dies im Gesetz festzuhalten!

Vorsitz

Finn Schwennsen u. Annabell Kalsow
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 203
Telefon: 0251 / 83 – 22 285
E-Mail: asta.vorsitz@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: AStA Uni Münster

Es ist begrüßenswert, dass in Zukunft Prüfungsordnungen explizit vorzusehen haben, dass Reproduktionen von Prüfungen (insbesondere Klausuren) angefertigt werden dürfen. Gerade in Klausureinsichten herrscht je nach Fachkultur ein sehr breites Bild davon, was diese zu leisten und was diese nicht zu leisten haben. Gelegentlich wird hier explizit nicht nur die Reproduktion, sondern auch das Austauschen der eigenen Lösungswege versagt. Wir wünschen uns allerdings eine größere Klarheit, ob mit der Formulierung sowohl die Prüfungsaufgaben als auch die eigenen Lösungen abgedeckt sind. Es wäre sicherlich hinderlich, wenn hier erst eine Klage Klarheit verschaffen würde.

Für uns auf Überraschung ist die große Neuregelung zur Abwahl von Personen im Rektorat gestoßen (§18a RE). Hier ist kritisch zu bemerken, dass die Abwahl komplett in die Hände von Hochschullehrer*innen gegeben werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch studentische Prorektorate möglich sind, entsteht hier das Bild einer einseitigen und undemokratischen Machtverteilung.

Weiter kritisieren wir, dass der Hochschulrat sich mit Vertreter*innen der Studierendenschaft nur noch einmal im Jahr zu treffen hat (§18 Abs. 5a RE). Ein Gremium, welches wenig demokratisch legitimiert ist und dennoch so viel Macht besitzt, sollte verpflichtet sein, für kritische Fragen und Anregungen mindestens einmal im Semester zur Verfügung zu stehen. Gerade in Bereich der Studierendenschaften, wo Amtszeiten in der Regel kurz sind, ist dies sehr wichtig, um überhaupt einen Kontakt und eine Zusammenarbeit herstellen zu können.

Als letzten Punkt sind die Onlinewahlen sowohl im universitären Umfeld als auch in der studentischen Selbstverwaltung zu erwähnen. Es ist begrüßenswert, dass hier explizit die Möglichkeit dazu geschaffen wird. Ob und inwiefern dies die erhoffte Steigerung von Wahlbeteiligung erbringt, wie im Kommentar des REs angemerkt, wird sich zeigen müssen. Erfahrungsgemäß ist die physische Präsenz von Wahlurnen in der Universität hier ein nicht zu unterschätzender Faktor. Allerdings wäre es wünschenswert, dass Urabstimmungen mit eingeschlossen werden.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Anmerkungen zur Kenntnis genommen haben und hoffen, dass sie positiv in eine Überarbeitung des aktuellen Entwurfes einfließen.

Mit freundlichen Grüßen,

ASTA d. Uni Münster, vertreten durch Annabell Kalsow und Finn Schwennsen